

► Schuldzinsen

Überentnahmen bei EÜR: Das Eigenkapital ist nicht relevant

┆ Nach § 4 Abs. 4a EStG sind Schuldzinsen nicht abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind. Nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz (8.10.18, 5 K 1034/16, Rev. BFH VIII R 38/18, Abruf-Nr. 207923) liegen Überentnahmen bei der Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) bereits dann vor, wenn die Entnahmen des Steuerpflichtigen die Summe der Einlagen und des Gewinns des Wirtschaftsjahres übersteigen. Mangels Bilanzierung und Ausweises eines Eigenkapitals ist es hier irrelevant, ob das Eigenkapital aufgebraucht ist. ┆

Vorbemerkungen: Der BFH (14.3.18, X R 17/16) hatte in 2018 entschieden, dass der Schuldzinsenabzug nur für den Fall eingeschränkt werden soll, dass der Steuerpflichtige mehr entnimmt als ihm hierfür an Eigenkapital zur Verfügung steht. Diese Entscheidung betrifft Steuerpflichtige, die ihren Gewinn mittels Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Ob diese Grundsätze auch bei der EÜR gelten, wo kein Eigenkapital auszuweisen ist, hat der BFH nicht entschieden.

Die FG-Entscheidung: Verzichtet der Steuerpflichtige auf die Erstellung einer Eröffnungsbilanz und deren stichtagsbezogene jährliche Fortführung, die das Eigen- und Fremdkapital aufgliedert, kann er nicht für sich in Anspruch nehmen, dass seine Überentnahmen sein vorhandenes Eigenkapital nicht aufgebraucht haben. Auch eine fiktive Eigenkapitalermittlung hilft hier nicht. Vielmehr kommt es bei der EÜR für die Qualifikation als Überentnahme darauf an, ob die Entnahmen die Summe von Gewinn und Einlagen übersteigen.

► Löhne und Gehälter

BFH bestätigt: „Sensibilisierungswoche“ führt zu Arbeitslohn

┆ Mit der Teilnahme an einer Sensibilisierungswoche wendet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern steuerbaren Arbeitslohn zu (BFH 21.11.18, VI R 10/17, Abruf-Nr. 207948; BFH, PM Nr. 18 vom 27.3.19). Unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 34 EStG kommt aber zumindest eine Steuerbefreiung von bis zu 500 EUR (Freibetrag) in Betracht. ┆

Sachverhalt: Das Gesamtkonzept eines einwöchigen Seminars wurde vom Arbeitgeber mitentwickelt und sollte dazu dienen, die Beschäftigungsfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Motivation der Belegschaft zu erhalten. Dabei wurden grundlegende Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil vermittelt. Die Kosten für die allen Mitarbeitern offenstehende Teilnahme trug (mit Ausnahme der Fahrtkosten) der Arbeitgeber. Für die Teilnahmewoche mussten die Arbeitnehmer ein Zeitguthaben oder Urlaubstage aufwenden.

Die Zuwendung der Sensibilisierungswoche führt nach der BFH-Entscheidung zu Arbeitslohn, da es sich um eine allgemein gesundheitspräventive Maßnahme auf freiwilliger Basis handelte. Demgegenüber können Maßnahmen zur Vermeidung berufsspezifischer Erkrankungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und deshalb nicht als Arbeitslohn einzustufen sein.



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/mbp
Abruf-Nr. 207923

BFH-Entscheidung
zur Relevanz des
Eigenkapitals ...

... soll auf die EÜR
nicht anwendbar sein



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/mbp
Abruf-Nr. 207948

Kein Bezug zu
berufsspezifischen
Gesundheits-
beeinträchtigungen